

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Freisbach
vom 26.09.2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. September 2000 außer Kraft.

Freisbach, den 26.09.2001

(Uwe Reif)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Anfertigung eines Grabes, die Tieferlegung, das Ausgraben und Umbetten von Leichen und alle damit zusammenhängenden Leistungen haben die Zahlungspflichtigen die Kosten direkt an den Empfangsberechtigten zu zahlen.
2. Wird die ausgegrabene Leiche wieder auf dem Friedhof beigesetzt, sind außerdem die Bestattungsgebühren und Grabbenutzungsgebühren gem. Abschnitt II, III und IV zu zahlen.
3. für die Überführung einer Leiche innerhalb des Ortsbezirks zur Leichenhalle mit dem Leichenwagen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Leichentransportunternehmer sind die Kosten direkt an diesen zu zahlen.
4. Die Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Freisbach hatten sowie derjenigen, die nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstelle hatten.

Über das Entgelt für die Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

II. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung für Verstorbene

- | | |
|--|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Kindergräber) | 128,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 255,00 Euro |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten

1. Wahlgräber

- | | |
|--|-------------|
| a) Einzelgrab | 255,00 Euro |
| b) Familiengrab (Doppelgrab) | 410,00 Euro |
| c) jede weitere Grabstätte zu b) | 205,00 Euro |
| d) Einzelgrab mit Tiefbettung
(zur Doppelbelegung) | 307,00 Euro |
| e) jede weitere Belegung zu a), b) und c)
(Tiefbettung) | 153,00 Euro |

2. Urnwahlgrabstätten

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) Einstelliges Urnenwahlgrab | 128,00 Euro |
| b) Zweistelliges Urnenwahlgrab | 205,00 Euro |

3. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab (§ 14 Friedhofssatzung) werden Gebühren nach Ziff. III der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

4. Für die Zubettung einer Urne in einem belegten Tiefgrab (Einzelgrab mit Tiefbettung) oder Doppelgrab (Familiengrab) werden Gebühren nach Ziffer II., 2. erhoben.

IV. Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahl-, Kinder- und Urnenwahlgräbern

Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahl-, Kinder- und Urnenwahlgräbern betragen bei einer Verlängerung um

10 Jahre	40 %
20 Jahre	80 %
30 Jahre	100 %

V. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle und Zelle bis zu 4 Tagen	52,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen Tag	13,00 Euro
2. Vorübergehende Einstellung einer Leiche in einer Zelle	
für jeden angefangenen Tag	26,00 Euro
3. Einstellung einer Urne bis zu 4 Tagen	26,00 Euro
für jeden weiteren Tag	8,00 Euro
4. Benutzung des Sezierraums und Reinigung	256,00 Euro.

VI. Gebühren für Grabmal- und Einfassungsgenehmigungen

Genehmigung für das Versetzen von Grabmälern, Einfassungen und Grababdeckungen	36,00 Euro
--	------------

VII. Sonstige Gebühren

1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten	15,00 Euro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle usw. nach der Bestattungs- bzw. Trauerfeier	26,00 Euro
3. Für die Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.	
4. In den Grabfeldern für ebenerdige Grabanlagen wird die Fläche um den Grabplatz herum von der Ortsgemeinde mit Bodenplatten ausgelegt. Die Kosten für die Verlegung und spätere Unterhaltung für die Dauer des Nutzungsrechts betragen:	
für ein Einzelgrab	128,00 Euro
für ein Doppelgrab	180,00 Euro.